

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 10. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt“ betr. S. 25. — Nr. 11. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Secundärbahn von Wilkau nach Saupersdorf betr. S. 26. — Nr. 12. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Secundärbahn von Schwarzenberg nach Johannisberg betr. S. 26. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Richtungslinie derselben Eisenbahn betr. S. 27. — Nr. 14. Bekanntmachung, die Veräufung der dritten ordentlichen Landesloterie betr. S. 27. — Nr. 15. Verordnung, die Abkennung von Grundbesitzum zu Erbauung einer Eisenbahn von Heinersdorf nach Schmiedeberg betr. S. 28. — Nr. 16. Verordnung, die Vertheilung von Land- und Landesallmosen bei Grundbesitzreproportionen für Eisenbahngesetze betr. S. 29.

Nr. 10. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner)“ betreffend;

vom 15. März 1881.

Der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner)“ ist behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 180 000 Mark zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und planmäßig längstens bis zum Jahre 1893 auszulösenden Schuldscheinen im Nominalebetrage von je 500 Mark sammt Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Schuldb- und Pfandverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldbverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken, daß wegen der Anleihe sammt Zinsen und Kosten der Grundbesitz der Actiengesellschaft verpfändet worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. März 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könnert.

Fromm.